Aktenzeichen:

371 a - 860 /ku.



Landgericht Stuttgart

Verfügung vom 9. Januar 2009

1. Auf seinen Antrag vom 27. Dezember 2008 wird

Herr Siegfried Sander, Schlehenweg 26, 71126 Gäufelden

gemäß § 1 RDG-EG als

Rentenberater

registriert.

 Kosten und Gebühren werden nicht festgesetzt (§ 1 Abs. 4 S. 3 RDG-EG). Die durch die förmliche Postzustellung entstehenden baren Auslagen werden erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.1960, BGBI. I S. 17, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung vorstehender Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, Postfach 10 29 55, 70182 Stuttgart, oder bei dem Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2, Postfach 10 36 53, 70182 Stuttgart zu erheben, und zwar muss der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen sein.

In Vertretung

Vizepräsident

Beglaubigt! Styltgari, den 1

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Landgerichts

- 1. Beglaubigte Abschrift an:
 - a) Herrn Sander gg. ZU mit der dem Antrag beiliegenden Ausfertigung der Zulassungsverfügung vom 10. Juli 2006 sowie der Ausfertigungen der Verfügungen des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 05. September 2008 und 21. März 2007 nebst der Verfügung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. März 2006.
 - b) Amtsgericht Böblingen
- 2. Aufnahme in das Rechtsdienstleistungsregister



I ANDGERICHT STUTTGART Der Präsident

Landgericht Stuttgart • Postfach 10 29 55 • 70025 Stuttgart

Datum 12. Januar 2009 Name Frau Haussmann Durchwahl (0711) 212-34 11

Aktenzeichen 371 a - 860

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Siegfried Sander Schlehenweg 26 71126 Gäufelden

Ihr Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Sehr geehrter Herr Sander,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 9. Januar 2009. Soweit Sie in Ihrem Antrag des Weiteren die Registrierung gerichtlicher Vertretungsbefugnisse beantragt haben, erlaube ich mir, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 73 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 FGG sind Rentenberater per Gesetz zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten vertretungsbefugt. Einer gesonderten Registrierung bedarf es insoweit nicht.

Wie ich den Akten entnehmen konnte, wurde Ihnen mit Verfügung vom 10. Juli 2006 ebenfalls die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Versicherungsberater auf dem Gebiet



der privaten Krankenversicherung erteilt. Insofern können Sie nur eine Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34 e Abs. 1 der Gewerbeordnung beantragen. Eine Registrierung gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

von Au

Vizepräsident